

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 9 (1943)  
**Heft:** 11  
  
**Artikel:** Verfügung II des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung : Ausrichtung von Bundesbeiträgen  
**Autor:** Stampfli  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-362983>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Verfügung II des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitäts- material für die Zivilbevölkerung {Ausrichtung von Bundesbeiträgen}**

(Vom 4. September 1943.)

*Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement,*

gestützt auf Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1943 über Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung,

im Einverständnis mit dem Eidg. Militärdepartement,

*verfügt:*

## *I. Allgemeines.*

### **Art. 1.**

Die Errichtung von Sanitätsposten und die Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung hat entsprechend den nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen.

Die nachstehenden Bestimmungen sind massgebend für die Beitragsleistung des Bundes an die Errichtung von Sanitätsposten und an die Anschaffung von Sanitätsmaterial.

### **Art. 2.**

Die Aufgaben, die dem Bunde hinsichtlich baulicher Massnahmen für Sanitätsposten zufallen, werden im Einverständnis mit dem Eidg. Militärdepartement dessen Abteilung für passiven Luftschutz übertragen.

## *II. Sanitätsposten.*

### **Art. 3.**

Für Sanitätsposten wird ein Bundesbeitrag an bauliche Arbeiten gewährt, wenn sie den Anforderungen genügen.

Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge wird in allen Fällen durch die Kostensumme gebildet, die auf die ausschliesslich dem Zwecke der Sanitätsposten dienenden Bauarbeiten und festen Installationen entfällt, nicht dagegen auf Mobiliar.

Die Innenausrüstung, wie Tische, Schränke, Stühle, Notbeleuchtung, Kochgelegenheit, Waschmöglichkeit u. a. m. ist von den Gemeinden selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen.

### **Art. 4.**

Ein Bundesbeitrag im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom Juli 1943 wird nicht gewährt für:

- a) Sanitätshilfsstellen luftschutzpflichtiger Ortschaften;
- b) Sanitätsposten luftschutzpflichtiger Ortschaften, die von der Abteilung für passiven Luftschutz nicht als unerlässlich erklärt werden;
- c) Sanitätsposten luftschutzpflichtiger Ortschaften, wenn diese den Weisungen der Abteilung für passiven Luftschutz hinsichtlich der Erstellung von Sanitätshilfsstellen nicht nachgekommen sind;
- d) Sanitätsposten, deren Bauarbeiten insgesamt weniger als Fr. 300 kosten.

### **Art. 5.**

Gesuche um Gewährung von Bundesbeiträgen sind von der Gemeinde an die vom Kanton zu bezeichnende Stelle zu richten.

Mit jedem Gesuch sind folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

- a) ein Plan über die bauliche Anlage im Maßstab 1:50,
- b) ein detaillierter Baubeschrieb,
- c) ein detaillierter Kostenvoranschlag.

Diese Unterlagen sind vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

### **Art. 6.**

Der Kanton prüft das Gesuch samt Unterlagen in folgenden Beziehungen:

- a) allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages,
- b) luftschutztechnische Eignung,
- c) Kostenberechnung.

### **Art. 7.**

Nach Prüfung des Gesuches und sofern dieses den gestellten Anforderungen genügt und hinsichtlich der Kosten keine Einwendungen zu erheben sind, leitet der Kanton das Gesuch an die Abteilung für passiven Luftschutz weiter.

Mit der Ueberweisung hat der Kanton schriftlich zu erklären, dass er bereit ist, den gemäss Bundesratsbeschluss auf ihn entfallenden Beitrag zu übernehmen.

### **Art. 8.**

Für Projekte, deren Kosten höher veranschlagt sind, als es den Erfahrungswerten bei zweckmässiger Anlage entspricht, wird von der Abteilung für passiven Luftschutz angegeben, nach welchen grundsätzlichen Gesichtspunkten eine Verbilligung erzielt werden kann.

Ausnahmsweise kann der Gesuchsteller ermächtigt werden, ein Projekt auszuführen, gegen dessen Kosten Einwendungen erhoben wurden, doch wird der Beitrag auf Grund des als angemessen erachteten Kostenbetrages berechnet.

### **Art. 9.**

Nach Prüfung des Gesuches entscheidet die Abteilung für passiven Luftschutz im Einvernehmen mit dem Eidg. Kriegsfürsorgeamt über den Beitrag.

Der Entscheid wird der gesuchstellenden Gemeinde und dem Kanton schriftlich eröffnet.

Gegen den Entscheid kann binnen 14 Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement erklärt werden, das endgültig entscheidet.

### **Art. 10.**

Das Verfahren für die Erwirkung von Bundesbeiträgen kann vereinfacht werden,

- a) wenn die Vorkehrungen der «Anleitung zum Erstellen einfacher Schutzräume» des Eidg. Militärdepartements vom Januar 1939 entsprechen, und
- b) wenn die Kosten für Bauarbeiten und feste Installationen im einzelnen Fall nicht über Fr. 2250.— betragen, der Bundesbeitrag somit höchstens Fr. 750.— ausmacht.

### **Art. 11.**

Sind die Voraussetzungen des Art. 10 erfüllt, so werden solche Gesuche vom Kanton in Listen zusam-

mengefasst, welche die einzelnen Objekte und die auf sie entfallenden Kosten enthalten.

Die Beifügung der ausgearbeiteten Projekte mit Plan und detaillierter Kostenberechnung ist nicht erforderlich.

Der Kanton ist dafür verantwortlich, dass die von ihm vorgelegten summarischen Angaben den Tatsachen entsprechen.

#### Art. 12.

Beiträge werden nur für Bauarbeiten und Installationen geleistet, die ausschliesslich den Zwecken des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1943 dienen. Hierfür dürfen nicht zusätzlich Bundessubventionen anderer Art verlangt und gewährt werden.

Zur Vermeidung von doppelter Beitragsleistung setzt sich die Abteilung für passiven Luftschutz mit den in Frage kommenden andern Amtsstellen des Bundes in Verbindung.

#### Art. 13.

Es ist zulässig, für denjenigen Teil einer Anlage, der dem Sanitätsposten dient, den Beitrag gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1943, für den übrigen Teil, der für andere Zwecke bestimmt ist, Bundes-subventionen auf Grund anderer Vorschriften zu gewähren.

#### Art. 14.

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Abrechnung mit allen Rechnungen und Zahlungsausweisen der vom Kanton bezeichneten Stelle einzureichen.

Diese prüft die Abrechnung auf ihre Richtigkeit und leitet sie visiert der Abteilung für passiven Luftschutz zur Genehmigung weiter.

Beim vereinfachten Verfahren nach Art. 10 und 11 reicht der Kanton unter seiner Verantwortung lediglich die Liste der auf jedes Objekt entfallenden effektiven Kosten ein.

#### Art. 15.

Die Abteilung für passiven Luftschutz und das Eidg. Kriegsfürsorgeamt sind auch nach Entrichtung des Bundesbeitrages ermächtigt, die subventionierten Sanitätsposten zu überprüfen.

Der Eigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit über den Zustand des Sanitätspostens Aufschluss zu erteilen.

#### Art. 16.

Die Projekte über Errichtung von Sanitätsposten sind der Abteilung für passiven Luftschutz spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verfügung einzureichen.

Die Fertigstellung des Sanitätspostens hat drei Monate nach Eröffnung des Bundesbeitrages zu erfolgen.

### III. Sanitätsmaterial.

#### Art. 17.

Das notwendige Minimum an Sanitätsmaterial, das die Gemeinden bereitzustellen haben, ist in der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 29. Juli 1943 festgelegt.

An Sanitätsmaterial wird ein Bundesbeitrag gewährt für Verbandsmaterial, Instrumente und Medikamente.

Für das weitere in der Verfügung vom 29. Juli 1943 vorgesehene Material wird ein Beitrag gewährt, sofern dieses erwiesenermassen nicht durch leihweise Abgaben beschafft oder für eine allfällige Requisition sichergestellt werden kann.

Für Sanitätsmaterial, das bei andern Organisationen, vor allem beim Luftschutz und bei der Ortswehr, bereits vorhanden ist, kann ein Bundesbeitrag nicht beansprucht werden, ebenso auch nicht für die mit der Sicherstellung von Sanitätsmaterial verbundenen Unkosten.

#### Art. 18.

Die beitragsberechtigten Kosten dürfen für eine Minimalausrüstung die durch das Eidg. Kriegsfürsorgeamt herausgegebene Kostenberechnung nicht übersteigen.

Der Bundesbeitrag wird ferner nur ausgerichtet, sofern das Material den gestellten Anforderungen genügt.

#### Art. 19.

Das dem Schweizerischen Roten Kreuz und seinen Hilfsorganisationen (insbesondere dem Schweizerischen Samariterbund) gehörende Sanitätsmaterial kann dem vorhandenen Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung nicht zugerechnet werden.

#### Art. 20.

Verbandmaterial, Instrumente und Medikamente gemäss Verfügung vom 29. Juli 1943 sind durch die Gemeinden so bald als möglich, spätestens jedoch bis Ende Dezember 1943, anzuschaffen.

Das übrige Material ist bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls zu beschaffen, bzw. sicherzustellen.

#### Art. 21.

Gesuche um Gewährung von Bundesbeiträgen für das Sanitätsmaterial sind nach Anschaffung des Materials durch Vermittlung der vom Kanton zu bezeichnenden Stelle an das Eidg. Kriegsfürsorgeamt zu richten.

Mit jedem Gesuch sind folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

- a) ein Verzeichnis des neu angeschafften Materials,
- b) eine detaillierte Kostenzusammenstellung unter Beigabe sämtlicher dazugehörenden Rechnungen und Zahlungsausweise,
- c) ein Verzeichnis des bereits vorhandenen und des sichergestellten Materials.

#### Art. 22.

Der Kanton prüft das Gesuch samt Unterlagen in folgenden Beziehungen:

- a) Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages;
- b) Kostenberechnung;
- c) Materialbestand.

Der Kanton leitet das Gesuch visiert an das Eidg. Kriegsfürsorgeamt zur Genehmigung weiter.

#### Art. 23.

Für die Prüfung und Abrechnung der Gesuche sowie für die Kontrolle des Materials erlässt das Eidg. Kriegsfürsorgeamt im Einvernehmen mit der eidgenössischen Finanzverwaltung die notwendigen Weisungen.

### IV. Schlussbestimmungen.

#### Art. 24.

Werden Behörden durch unrichtige Angaben oder durch die Unterdrückung von Tatsachen irreführt, oder wird eine solche Irreführung versucht, so kann

der Bundesbeitrag ganz oder teilweise widerrufen oder die bereits geleistete Zahlung zurückgefordert werden.

Ausserdem bleibt die Anordnung strafrechtlicher Massnahmen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Bern, den 4. September 1943.

#### Art. 25.

Diese Verfügung tritt am 9. September 1943 in Kraft. Das Eidg. Kriegsfürsorgeamt ist in Verbindung mit der Abteilung für passiven Luftschutz mit dem Vollzug beauftragt.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:  
Stampfli.

## Literatur

### Abschätzung des Blutverlustes für eine Bluttransfusion.

In der militärmedizinischen Fragen gewidmeten Nr. 26 der «Schweizerischen Medizinischen Wochenschrift» (1943, bei Benno Schwabe in Basel) äussert sich P.-D. Dr. Rudolf Bucher über die Bedeutung der richtigen Abschätzung verlorener Blutmengen für eine nachfolgende Bluttransfusion. Eine richtige Abschätzung des Blutverlustes ist beinahe unerlässliche Grundlage für den Erfolg einer Blutübertragung. Wird nämlich zu wenig Blut transfundiert, so können sich für den Patienten verhängnisvolle Folgen ergeben, einmal, wenn während eines langen Transportes in einer Sickerblutung wieder zu viel Blut verloren geht, zum andern, wenn während der auf den Wund- oder Verblutungsschock zu erwartenden Kreislaufinsuffizienz auch übertragenes Blut in die Blutdepots einströmt und damit dem Kreislauf entzogen wird.

Ebenso gefährlich ist es, wenn eine zu grosse Menge Blut übertragen wird, da das durch einen vorangegangenen schweren Blutverlust, durch Trauma, Narkose und operativen Eingriff belastete Kreislaufsystem infolge der verminderten Anpassungsfähigkeit überlastet wird. Die Folgen sind besonders schwerwiegend, wenn ein Herzschaden vorliegt oder ein Blutungsschock vorausgegangen ist, der die Anpassungsbreite der Herztätigkeit noch stärker eingeengt hat.

Dem Arzt, der die Indikation zur Transfusion zu stellen hat, müssen möglichst zuverlässige Angaben über den Blutverlust des Patienten gegeben werden können. Diese Forderung setzt voraus, dass Arzt, Pflege- und Hilfspersonal im Abschätzen von Blutmengen geübt sind. Der Verfasser schlägt vor, zu Übungszwecken defribinisiertes Tierblut aus dem Schlachthaus in Mengen von zwanzig Kubikzentimetern bis zu einem Liter in Verbände, Bettwäsche, in Brunnen, Klosetts, auf Treppen und Gängen, in Torfmull oder Sägmehl und auf lockeres Erdreich, Kies-, Sand- und Wiesengrund zu giessen unter Annahme einer entsprechenden Ernstfallsituation.

Bisherige Übungsergebnisse lehren, dass die Blutmenge am besten in Bettwäsche und Verbänden geschätzt wird, jene in Wasser (Brunnen, Klosetts)

stark überschätzt und jene in aufsaugendem Untergrund gewaltig unterschätzt wird. Es ist wohl kein Zufall, dass Krankenschwestern, Operations- und chirurgische Stationswärter oder Samariter von stark frequentierten Unfallstationen weit genauer abschätzen als Aerzte und als Hilfspersonal.

Am schwierigsten für ungeübtes Personal ist das mengenmässige Erfassen einer Sickerblutung. Es empfiehlt sich das Anbringen einer Marke (Heftpflasterstreifen, Fettstiftzeichen) am Rande des durchtränkten Verbandmaterials. Dass der Zeitpunkt dieser Markierung festgehalten werden muss, versteht sich von selbst, überhaupt ist es unerlässlich, auf dem Patienten einen Vermerk anzubringen über vermutlich verlorene Blutmenge, über erfolgte Bluttransfusion mit der Angabe des Zeitpunktes der Uebertragung und der Menge des Blutes oder Blutersatzes und über erfolgten Schock oder bestehende Schockbereitschaft. Auf die Bedeutung eines gutorganisierten Kontrolldienstes, besonders während der Nacht, und auf die Wichtigkeit der fortlaufenden Pikettstellung aller Transfusionsutensilien und aller notwendigen Blutkonserven wird besonders hingewiesen. Br.

**Absorptionsspektren von Sprengstoffen**, von H. Mohler, Helv. 25 (1943), 121—129.

Zahlreiche Sprengstoffe enthalten Chromophore, die zu selektiver Absorption führen können, die zur Charakterisierung und Bestimmung dieser Substanzen geeignet sind.

Die Messungen werden in absolutem Aethylalkohol oder in Wasser ausgeführt und die Kurven von 19 bekannten Substanzen angegeben.

Auch von einigen binären, ternären und quaternären Gemischen mit Trotyl, denen hauptsächlich praktische Bedeutung zukommt, sind die Messungsergebnisse aufgeführt.

**Chemische Kampfstoffe XXVI, Flüchtigkeit und Sesshaftigkeit**, von H. Mohler, Helv. 25 (1943), 157—161.

Es werden Formeln abgeleitet, welche die Möglichkeit geben sollen, die Begriffe Flüchtigkeit und Sesshaftigkeit auf gemeinsame Grundlage zu bringen.